

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 3b und § 3c des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ beschliesst:

A. Gliederung der Kantonsspitäler

§ 1 Kliniken und Abteilungen Kantonsspital Liestal (KSL)

¹ Im Kantonsspital Liestal bestehen eine Notfallstation sowie folgende Kliniken und folgende Abteilung:

- a. Chirurgische Klinik
- b. Frauenklinik
- c. Universitätsklinik für innere Medizin
- d. Orthopädische Klinik
- e. Universitätsklinik für Urologie
- f. Abteilung für Augenkrankheiten
- g. Klinik für Hals -, Nasen- und Ohrenkrankheiten.

² Es bestehen ferner die Institute für Anästhesie und für Radiologie sowie das Institut Zentrallaboratorium.

§ 2 Kliniken Kantonsspital Bruderholz (KSB)

Im Kantonsspital Bruderholz bestehen eine Notfallstation sowie folgende Kliniken:

- a. Chirurgische Klinik
- b. Frauenklinik
- c. Klinik für Rehabilitation und Akutgeriatrie
- d. Universitätsklinik für innere Medizin
- e. Orthopädische Klinik

² Es bestehen ferner die Institute für Anästhesie und für Radiologie sowie das Institut Zentrallaboratorium.

§ 3 Kliniken und Abteilungen Kantonsspital Laufen (KSLa)

Im Kantonsspital Laufen bestehen eine Notfallstation sowie folgende Kliniken und folgende Abteilung :

- a. Chirurgische Klinik
- b. Medizinische Klinik
- c. Abteilung für Geburtshilfe und Frauenheilkunde

§ 4 Zentrale Dienste für den Kanton

¹ Als zentraler Dienst für den Kanton führt das kantonale Institut für Pathologie (KIP) im Auftrag von Spitälern, von Statthalterämtern und von ausserkantonalen Ämtern, von Privatärztinnen und Privatärzten und von Versicherungsgesellschaften pathologische Untersuchungen durch.

² Das kantonale Institut für Pathologie ist - mit eigener Rechnung - organisatorisch den Kliniken des Kantonsspitals Liestal gleichgestellt und in dieses integriert.

³ Fachlich dient das kantonale Institut für Pathologie allen Kantonsspitalern in gleicher Weise.

B. Gliederung der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (KPD)

§ 5 Fachliche Aufgaben

Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste haben zur Aufgabe:

- a. die stationäre Behandlung und Pflege von Patienten mit funktionell- und organisch- seelischen Störungen,
- b. den Betrieb teilstationärer Übergangseinrichtungen sowie ambulanter Beratungs- und Notfalleinrichtungen,
- c. die Pflege, Betreuung und Beschäftigung von körperlich oder seelisch gebrechlichen Betagten,
- d. sozial-psychiatrische Aufgaben
- e. die Koordination sämtlicher, mit der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung betrauten Stellen im Kanton.

§ 6 Aufgabenträger

¹ Die Aufgaben der Kantonalen Psychiatrischen Dienste werden wahrgenommen durch:

- a. die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal (KPK),
- b. die Externen Psychiatrischen Dienste (EPD),
- c. den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD),
- d. die Drogenberatung Baselland (DBL),
- d. das Kantonale Altersheim Liestal (KAL).

² Der Regierungsrat kann den Kantonalen Psychiatrischen Diensten weitere Aufgabenträger zuweisen.

C. Änderung bisherigen Rechts

§ 7 Änderung des Dekretes zum Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Dekret vom 6. Juni 1983² zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Institut für Pathologie
(aufgehoben)

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Spitaldekret vom 18. Oktober 1976³ wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Dekretes.

² GS 28.448; SGS 140.1

³ GS 26.200; SGS 930.1